



Gemeinsamer Elternbeirat der
städtischen Horte und Tagesheime
und der Hortkinder in städtischen
Häusern für Kinder der
Landeshauptstadt München
(GEBHT)

GEBHT • Ledererstr. 17 • 80331 München

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Strategie und Grundsatz
Landsberger Straße 30
80339 München

München, 21.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren zur Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung, der Tagesheimsatzung und der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung.

Der GEBHT nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Geplante Änderungen in der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

§3 Verpflegungsgeld:

Wir stimmen der vorgeschlagenen Erhöhung des Verpflegungsgeldes zu.

Wichtig ist, vor allem für die künftige Planung der Mahlzeiten unserer Kinder, dass nicht der Preis, sondern die Qualität des Essens der Maßstab zur Beurteilung ist. Wir erwarten eine den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen folgende Ernährung unserer Kinder. Die Nahrung sollte hochwertig sein, aus ökologischem Anbau stammen und möglichst in der Region produziert worden sein. Wichtig ist auch, dass überwiegend auf industriell hergestellte Nahrungsmittel verzichtet wird.

Das KiTa-Essen stellt aus unserer Sicht eine sehr relevante Mahlzeit dar, auch angesichts der traurigen Vermutung, dass in manchen Familien aufgrund mangelnder Informationen oder finanzieller Ressourcen eher wenig gesundes Essen auf den Tisch kommt und eine entsprechende Lebensweise nicht vorgelebt wird.

Darüber hinaus fordern wir:

- Eine systematische Evaluation des KiTa-Essens seitens des pädagogischen Personals, uns Eltern und vor allem auch der Kinder. Vor allem Letztere als „Betroffene“ sollten in geeigneter Form, z.B. durch Kinderkonferenzen, zum Essen befragt werden.
- Sobald die Restriktionen der Corona-Pandemie vorbei sind, sollte das Probeessen für Eltern in den Horten und Tagesheimen durchgeführt werden.
- Die beste Qualität erhält man, wenn man das Essen selbst herstellt – und somit genau weiß, was drin ist und wie es hergerichtet worden ist. Daher fordern wir die Ausstattung aller Horte und Tagesheime bzw. Häuser für Kinder mit einer eigenen Frischküche und entsprechenden Personal- und Sachressourcen.
- Wir erwarten außerdem eine intensivere Beteiligung und Informierung der Eltern, Elternbeiräte und Gemeinsamen Elternbeiräte bei der Planung der Ernährung in den Einrichtungen bzw. durch den Träger.
- Das Angebot geeigneter Bildungsformate zum Thema gesunde Ernährung für Kinder bzw. Eltern.

§ 6 Einkünfte:
Keine Einwände.

§13 Übergangsregelung:
Keine Einwände.

2. Geplante Änderungen in der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung

§1 Abs. 4 und § 1 Abs. 6 Satz 1 Ziffer 3:

Grundsätzlich begrüßen wir die Ausweitung des Betreuungszeitraums für Kinder, welche die 4. Klassenstufe beendet haben, zum 31. August.

Wir geben aber zu bedenken, dass den Eltern dieser Kinder eine Betreuungslücke bis zum 1. Schultag in der Jahrgangsstufe 5, der in der Regel zwischen dem 10. und 15. September stattfindet, entstehen kann. Uns ist bewusst, dass die Kapazitäten der Einrichtungen durch Neuaufnahmen in den Horten und zum 1. September genutzt werden. Dennoch regen wir an, Eltern mit der o.g. Betreuungslücke und dem Wunsch, das Kind für den Zeitraum bis zur Einschulung in der weiterführenden Schule weiterhin im gewohnten Hort betreuen zu lassen, ein Angebot zu machen, falls es die tatsächlichen Kapazitäten in derselben bzw. einer anderen Alternativenrichtung zulassen – z. B. weil Kinder, die ab dem 1. September dort angemeldet sind, aber ihr Besuchsrecht noch nicht ausüben möchten, fernbleiben.

§ 6 Abs. 5:

Wir stimmen der vorgeschlagenen Abschaffung der Kündigungsmöglichkeit zum Ende des Kalendermonats Juli nicht zu und fordern die Beibehaltung der derzeitigen Regelung.

Begründung: Die Kündigung eines KiTa-Platzes muss für Eltern jeden Monat möglich sein. Beispiele wären Familien, die zum 1. August umziehen oder den Träger wechseln möchten oder die aufgrund eines langen Urlaubs oder Auslandsaufenthalts eine Betreuung im August gar nicht benötigen. Das vom RBS vorgebrachte Argument, die Landeshauptstadt München verpasse ansonsten die Einnahmen der zu zahlenden Besuchsgebühren und „auch Einnahmen aus der gesetzlichen Förderung nach dem BayKiBiG“ ist für uns nicht akzeptabel.

Die Angebote der Kinderbetreuung müssen sich nach den Bedürfnissen der Familien richten – und nicht die Familien nach den Bedürfnissen des BayKiBiGs oder der Stadtkasse. Mit dem Argument fehlender Gebühreneinnahmen könnte jedwede Kündigungsmöglichkeit seitens der Eltern kritisiert werden.

Wir erkennen an, dass der Städtische Träger auf die Mittelzuflüsse des Freistaats, wie sie im BayKiBiG geregelt sind, angewiesen ist. Die Last einer familienfeindlichen und lebensfremden Gesetzesformulierung des Freistaats darf aber nicht den Münchner Familien zur Last gelegt werden. Wir fordern die Landeshauptstadt München auf – gemeinsam mit dem Bayerischen Städtetag und den die Menschen dieser Stadt vertretenden Mitgliedern des Bayerischen Landtags – auf diesen Missstand hinzuweisen und eine Änderung der staatlichen Förderkulisse zu fordern. In diesem Zusammenhang erbitten wir auch die Unterstützung unserer landespolitischen Bemühungen zur Einführung einer Landeselternvertretung KiTa Bayern durch Rat und Stadtspitze – denn wir sehen hier ein weiteres Beispiel der Notwendigkeit einer starken und demokratisch legitimierten Stimme der bayerischen KiTa-Eltern!

3. Geplante Änderungen in der städtischen Tagesheimsatzung

§ 1 Abs. 2:

Grundsätzlich begrüßen wir die Ausweitung des Betreuungszeitraums für Kinder, welche die 4. Klassenstufe beendet haben, zum 31. August.

Wir geben aber zu bedenken, dass den Eltern dieser Kinder eine Betreuungslücke bis zum 1. Schultag in der Jahrgangsstufe 5, der in der Regel zwischen dem 10. und 15. September stattfindet, entstehen kann. Uns ist bewusst, dass die Kapazitäten der Einrichtungen durch Neuaufnahmen in den Tagesheimen zum 1. September genutzt werden. Dennoch regen wir an, Eltern mit der o.g. Betreuungslücke und dem Wunsch, das Kind für den Zeitraum bis zur Einschulung in der weiterführenden Schule weiterhin im gewohnten Tagesheim betreuen zu lassen, ein Angebot zu machen, falls es die tatsächlichen Kapazitäten in derselben bzw. einer anderen Alternativeinrichtung zulassen – z. B. weil Kinder, die ab dem 1. September dort angemeldet sind, aber ihr Besuchsrecht noch nicht ausüben möchten, fernbleiben.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 / § 6 Abs. 4:

Wir stimmen der vorgeschlagenen Abschaffung der Kündigungsmöglichkeit zum Ende des Kalendermonats Juli nicht zu und fordern die Beibehaltung der derzeitigen Regelung.

Begründung: Die Kündigung eines KiTa-Platzes muss für Eltern jeden Monat möglich sein. Beispiele wären Familien, die zum 1. August umziehen oder den Träger wechseln möchten oder die aufgrund eines langen Urlaubs oder Auslandsaufenthalts eine Betreuung im August gar nicht benötigen. Das vom RBS vorgebrachte Argument, die Landeshauptstadt München verpasse ansonsten die Einnahmen der zu zahlenden Besuchsgebühren und „auch Einnahmen aus der gesetzlichen Förderung nach dem BayKiBiG“ ist für uns nicht akzeptabel.

Die Angebote der Kinderbetreuung müssen sich nach den Bedürfnissen der Familien richten – und nicht die Familien nach den Bedürfnissen des BayKiBiGs oder der Stadtkasse. Mit dem Argument fehlender Gebühreneinnahmen könnte jedwede Kündigungsmöglichkeit seitens der Eltern kritisiert werden.

Wir erkennen an, dass das RBS auf die Mittelzuflüsse des Freistaats, wie sie im BayKiBiG geregelt sind, angewiesen ist. Die Last einer familienfeindlichen und lebensfremden Gesetzesformulierung des Freistaats darf aber nicht den Münchner Familien zur Last gelegt werden. Wir fordern die Landeshauptstadt München auf – gemeinsam mit dem Bayerischen Städtetag und den die Menschen dieser Stadt vertretenden Mitgliedern des Bayerischen Landtags – auf diesen Missstand hinzuweisen und eine Änderung der staatlichen Förderkulisse zu fordern. In diesem Zusammenhang erbitten wir auch die Unterstützung unserer landespolitischen Bemühungen zur Einführung einer Landeselternvertretung KiTa Bayern durch Rat und Stadtspitze – denn wir sehen hier ein weiteres Beispiel der Notwendigkeit einer starken und demokratisch legitimierten Stimme der bayerischen KiTa-Eltern!

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

Vorsitzender des GEBHT